



HVBG

HVBG-Info 10/1988 vom 07.04.1988, S. 0826 - 0831, DOK 374.283/017-BSG

**Kein UV-Schutz während der Kaffeepause in einem Cafe anlässlich eines Messebesuchs - BSG-Urteil vom 26.01.1988 - 2 RU 1/87**

Kein UV-Schutz gemäß §§ 545, 548 Abs. 1 Satz 1 RVO anlässlich eines Messebesuchs während einer Kaffeepause in einem Cafe (Sturz beim Gang zum Kuchenbuffet innerhalb des Gastraumes); hier: BSG-Urteil vom 26.01.1988 - 2 RU 1/87 - (vgl. dazu auch BSG-Rechtsprechungsübersicht zur Frage des UV-Schutzes im Zusammenhang mit der Essenseinnahme in HV-INFO 1987, S. 1930-1943)

Das BSG hat mit Urteil vom 26.01.1988 - 2 RU 1/87 - entschieden, der Unfall, den eine Geschäftsführerin anlässlich eines Messebesuchs während einer Kaffeepause in einem Cafe (Sturz beim Gang zum Kuchenbuffet auf einer Treppe innerhalb des Caferäumes) erlitt, sich nicht bei einer unfallversicherungsrechtlich geschützten Verrichtung ereignete (§§ 545, 548 Abs. 1 Satz 1 RVO). In diesem Zusammenhang wird auf folgende Ausführungen im beigefügten BSG-Urteil besonders hingewiesen:

"Arbeitsunfall ist ein Unfall, den ein Versicherter bei einer der in den §§ 539, 540 und 543 bis 545 RVO genannten Tätigkeiten erleidet (§ 548 Abs. 1 Satz 1 RVO). Zutreffend hat das LSG insoweit zwar erkannt, daß sich die freiwillig versicherte Klägerin (§ 545 RVO) anlässlich des Messebesuches in K. auf einer Dienstreise befunden hatte und zu den versicherten Tätigkeiten auch der Weg vom Messegelände zum Hotel E. und der am 23. September 1984 eingeschobene Weg von der U-Bahn-Station zum nahegelegenen Cafe R. gehörte. Denn der Weg zur Nahrungsaufnahme während einer Dienstreise ist den Verrichtungen zuzurechnen, die in innerem Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit stehen, welche die Versicherte in die fremde Stadt führte (BSGE 8, 48, 52). Der Versicherungsschutz endete jedoch mit dem Betreten des Cafe R. Die mit einem Gaststättenbesuch unmittelbar zusammenhängenden Verrichtungen - wie z.B. Kaffee trinken, Kuchen essen, Wege zur Garderobe oder zum Kuchenbuffet - zählen zu den rein persönlichen, unversicherten Tätigkeiten."